



**Satzung**  
**über die Benutzung des Leichenhauses**  
**der Gemeinde Kröning, Ortsteil Kirchberg**  
**- Leichenhaussatzung -**

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung ( GO ) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 149 Abs 1 Satz 1, Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ( BV ), i. V. m. Art. 7 Bestattungsgesetz ( BestG ) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**Widmung**

- (1) Die Gemeinde Kröning unterhält im Ortsteil Kirchberg, als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, das Leichenhaus zur geordneten und würdigen Bestattung der Verstorbenen als öffentliche Einrichtung ( Art. 21 GO ).

**§ 2**  
**Eigentum und Verwaltung**

- (1) Das Leichenhaus in Kröning, Ortsteil Kirchberg, steht im Eigentum der Gemeinde Kröning.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Der kirchliche Friedhof wird von der katholischen Kirchenverwaltung verwaltet.

**§ 3**  
**Inanspruchnahme**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Leichenhaussatzung der Gemeinde Kröning, Ortsteil Kirchberg, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 4**  
**Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau ( §§ 1 ff. Bestattungsverordnung )
- zur Aufbewahrung der Leichen aller im Kirchensprengel Kirchberg Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden
  - zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof ( Urnenbestattung ),
  - zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung ist nur im geschlossenen Sarg möglich.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht ( § 19 Satz 1 Bestattungsverordnung ).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Särgen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am *1.4.10* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung vom 03.07.1996 außer Kraft.

Gemeinde Kröning  
Kröning, *08.4.2010*

  
Konrad Hartshäuser  
1. Bürgermeister

